

**Fachbeitrag Artenschutz
gem. § 44 BNatSchG**

zur 1. Änderung des

Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12

"Eckenhagen - In der Mähbach"

der Gemeinde Reichshof

Stand: 08.02.2012

Auftraggeber: Hellmann + Kunze Siegen
Seelbacher Weg 86
57072 Siegen

Auftragnehmer: hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de



Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt AK NW

INHALT

<u>1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....</u>	<u>1</u>
<u>2. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS.....</u>	<u>3</u>
<u>3. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BNatSchG.....</u>	<u>3</u>
<u>3.1 Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen.....</u>	<u>3</u>
<u>FUNKTIONSERHALTENDE UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN.....</u>	<u>6</u>
<u>4.1 Funktionserhaltende Maßnahmen.....</u>	<u>6</u>
<u>4.2 Vermeidungsmaßnahmen.....</u>	<u>6</u>
<u>5 FAZIT.....</u>	<u>7</u>
<u>6. FOTODOKUMENTATION.....</u>	<u>8</u>
<u>7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</u>	<u>9</u>

Abbildungen, Tabellen:

Abb. 1: Lage des BP Nr. 12 „Eckenhagen – In der Mähbach“	2
--	---

Anhang:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5012 Reichshof

Protokoll der Artenschutzprüfung

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Reichshof beabsichtigt die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 12 „Eckenhagen – In der Mähbach“. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsfläche des LIDL-Marktes von derzeit 800 m² auf zukünftig 1.000 m² und die Errichtung eines Backshops (ca. 80 m²) auf der derzeitigen Stellplatzfläche geschaffen werden.

Für das Vorhaben ist in Ergänzung zur Umweltprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nachzuweisen.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I¹), dessen Ergebnisse in den parallel zu erstellenden Umweltbericht integriert werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Der Fachbeitrag Artenschutz wird in Form einer Risikoeinschätzung vorgelegt, da aufgrund der starken anthropogenen Vorprägung des Plangebietes eine gesonderte Kartierung zunächst nicht für erforderlich gehalten wird.

¹ In Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu werden verfügbare Informationen (örtliche Naturschutzverbände, FIS) zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten wird in Abhängigkeit von dem Vorhaben und der örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Das Planungsbüro hellmann + kunze reichshof • Umweltplanung und Städtebau wurde mit der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz beauftragt.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortslage Eckenhagen entlang der Landesstraße L 324 „Hauptstraße“ am Ortseingangsbereich. Es ist geprägt von den fast vollständig versiegelten Stellplatzflächen des Lebensmittelmarktes und dem dazugehörigen Gebäude. Nach Süden grenzt die bepflanzte Böschung des Mähbachs und das überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzte Mähbachtal an. Entlang der L 324 stockt in einem Grünstreifen die ortsbildprägende Baumreihe aus Winter-Linden. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange relevanten Lebensräume anzutreffen:

- Gebüsche, Hecken
- Gebäude

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

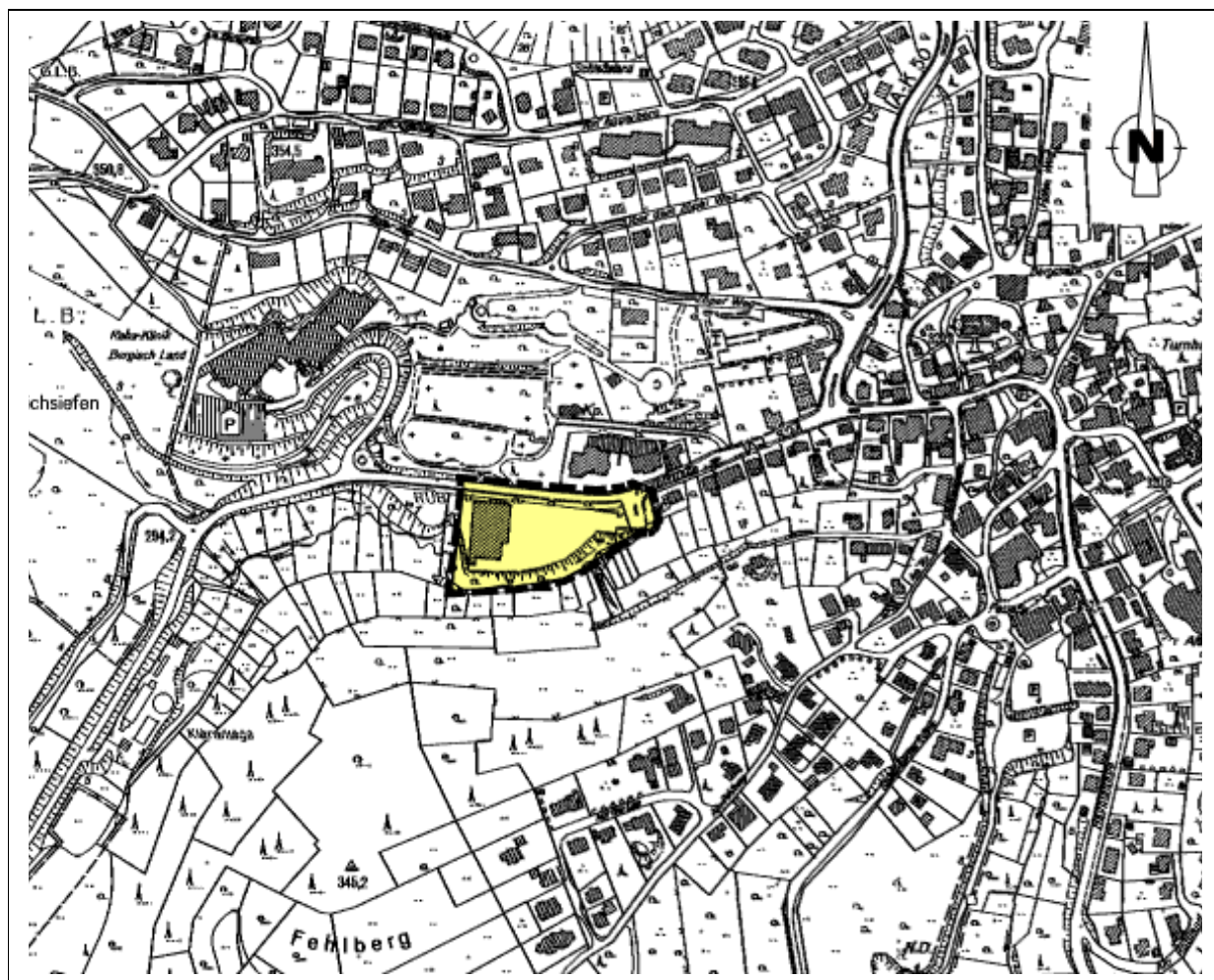


Abb. 1: Lage des BP Nr. 12 „Eckenhagen – In der Mähbach“
Kartengrundlage: © Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster

2. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Die Änderungen im BP Nr. 12 beziehen sich auf bereits versiegelte Flächen mit einer sehr geringen Bedeutung für die Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen. Zusätzlich wird in den vorhandenen Böschungsbereich, der mit einer freiwachsenden Hecke mit einheimischen Strauch- und Baumarten II. Ordnung bepflanzt ist, eingegriffen.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise zumindest teilweise an das Gebäude oder das Gebüsch / die Hecke gebunden sind
- Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen

3. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BNatSchG

Die o.g. Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sog. „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen zusammengefasst werden.

Die Auswertung des Fachinformationssystems des LANUV ergab, dass unter Berücksichtigung der im Plangebiet kartierten Lebensräume die im Anhang aufgeführten Arten potenziell vorkommen können. Auf eine Befragung ehrenamtlich arbeitender Naturschutzverbände oder der Biologischen Station Oberberg wurde aufgrund der geringen Bedeutung des Gebiets und der vorhersehbar geringen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten verzichtet.

3.1 Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen

Haselmaus

Grundsätzlich gelten Gebüsche und Hecken wie sie im Plangebiet vorkommen als potenzielle Lebensräume für die Haselmaus. Da es sich jedoch um einen kleinflächigen, stark isolierten Lebensraum zwischen dem Mähbach, der Landesstraße L 324 und dem Verbrauchermarkt mit Parkplatz handelt, kann das Vorhandensein der Haselmaus nahezu ausgeschlossen werden. In der näheren Umgebung finden sich Lebensräume, die aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung und der geringeren Störungshäufigkeit und -intensität als wesentlich geeigneter einzuschätzen sind. Aufgrund der pessimalen Habitatbedingungen bedarf die Haselmaus keiner weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Fledermäuse

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Geltungsbereiches des VBP 12 Fledermäuse vorkommen. Sie nutzen potenziell Spalten und Hohlräume am vorhandenen Gebäude als Brut- und Rückzugsquartier sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen als Jagdrevier.

Tötungsverbot

Bei der Erweiterung des Lebensmittelmarktes kann es zur Öffnung der vorhandenen Fassade kommen. Gerade die südexponierte Fassade wird vermutlich im Sommer als Tagesversteck von Fledermäusen genutzt werden. Die Tötung von Tieren ist dabei nicht zu erwarten, da die evtl. vorhandenen Individuen die Möglichkeit haben, auszufliegen.

Störungsverbot

Der mögliche Verlust von Tagesverstecken würde eine geringfügige Störung von Individuen darstellen. Da in der näheren Umgebung weitere Tagesverstecke vorhanden sind, werden die Störungen als nicht erheblich beurteilt. Zur Kompensation für den Verlust ist das Angebot an Tagesverstecken zu verbessern (siehe Kap. 4).

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Hohlräume hinter der Fassade sind potenziell als Sommerquartier (Wochenstube) für Fledermäuse geeignet. Um aufwendige Kartierungen zu vermeiden, wird in einer worst-case-Betrachtung davon ausgegangen, dass bei Öffnung der Fassade Sommerquartiere verloren gehen können. Die Öffnung der Fassade ist daher in der Zeit zwischen Anfang Dezember und Ende Januar (Kernwinter) vorzunehmen. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (siehe Kap. 4) kann es nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

Vögel I

(Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Waldkauz, Schleiereule)

Tötungsverbot

Alle genannten Vogelarten legen zwar ihre Brutstätten auch in Gebäuden an, jedoch handelt es sich dabei i.d.R. um extensiv landwirtschaftlich genutzte Gebäude, Kirchtürme etc. mit entsprechenden Einflugmöglichkeiten. Diese Einflugmöglichkeiten sind am vorhandenen Gebäude des Lebensmittelmarktes nicht vorhanden. Das Vorkommen der genannten Arten kann daher für den Geltungsbereich des BP Nr. 12 ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

Wie oben erläutert, stellt das vorhandene Gebäude keine geeignete Brut- oder Ruhestätte für die genannten Vogelarten dar. Auch in der näheren Umgebung finden sich keine geeigneten Strukturen. Die angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen werden möglicherweise zur Jagd genutzt. Das von dem Lebensmittelmarkt ausgehende Störungspotenzial ist als nicht erheblich zu bewerten.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Siehe Tötungsverbot

Vögel II

(Habicht, Sperber, Graureiher, Waldohreule, Mäusebussard, Baumfalke, Kormoran, Rotmilan)

Für die genannten Arten stellt das Plangebiet weder eine potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte noch ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Eine negative Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Vögel III

(Kleinspecht, Schwarzspecht)

Tötungsverbot

Die jungen Gehölze im Plangebiet weisen noch keine Baumhöhlen auf, die von den Spechten als Brutplatz angenommen werden könnten. Für die sich im Plangebiet möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Störungsverbot

Die Gebüsche und Hecken werden möglicherweise zur Nahrungssuche aufgesucht. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate, so dass eine erhebliche Störung nicht erkennbar ist.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Siehe Tötungsverbot

Neuntöter

Tötungsverbot

Die Gebüsche und Hecken stellen zwar keinen bevorzugten Brutplatz für den Neuntöter dar, jedoch kann das Vorhandensein von Nestern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Davon ausgehend, dass ein besetztes Nest vorhanden ist, kann dem Tötungsverbot nur entsprochen werden, wenn die Rodung der Hecken und Gebüsche außerhalb der Brutzeit erfolgt (siehe Kap. 4.2).

Störungsverbot

Der Neuntöter sucht das Plangebiet möglicherweise zur Nahrungssuche auf. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate, so dass eine erhebliche Störung nicht erkennbar ist.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Siehe Tötungsverbot

Gartenrotschwanz

Tötungsverbot

Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen stellen für den Gartenrotschwanz keine geeigneten Brutstätten dar. Die Tötung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

Der Gartenrotschwanz sucht das Plangebiet möglicherweise zur Nahrungssuche auf. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate, so dass eine erhebliche Störung nicht erkennbar ist.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Siehe Tötungsverbot

Geburtshelferkröte / Kammolch

Aufgrund fehlender Laichgewässer innerhalb des Plangebietes ist das Vorkommen der Geburtshelferkröte und des Kammolches ausgeschlossen. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Schlingnatter

Aufgrund der nicht geeigneten Habitatbedingungen (wärmebegünstigte oder sonnenexponierte Böschungen mit schütterer Vegetation fehlen) kann das Vorkommen der Schlingnatter im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. Eine negative Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

FUNKTIONSERHALTENDE UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

4.1 Funktionserhaltende Maßnahmen

Um den Verlust von Tagesverstecken zu kompensieren, werden an der neuen südlichen Fassade insgesamt drei Flachkästen für gebäudebewohnende Fledermäuse angebracht.

Es ist darauf zu achten, dass sich die Flachkästen nicht in der Nähe von Lichtquellen befinden, sondern in lichtverschatteten Bereichen angebracht werden. Darüber hinaus ist eine freie An- und Abflugmöglichkeit zu gewährleisten.

Es wird empfohlen, für die Installation der Ersatzquartiere ein Fachbüro hinzuzuziehen, um eine sinnvolle Platzierung der Quartiere und eine fachgerechte Anbringung zu gewährleisten.

Die Sicherung der Funktionserhaltenden Maßnahme wird in einem Durchführungsvertrag (siehe Begründung Teil 1) geregelt.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenbeschränkung Fassade

Ist die Öffnung der Fassade nicht vermeidbar, so ist dafür ein Zeitfenster außerhalb der Aktivitätsperiode von Fledermäusen einzuhalten. Dieses Fenster liegt im Kernwinter zwischen Anfang Dezember und Ende Januar. In dieser Zeit kann die Fassade geöffnet werden, ohne dass die Gefahr einer Zerstörung von Sommer- oder Übergangsquartieren besteht.

Ökologische Baubegleitung zur Öffnung der Fassade

Alternativ zur Öffnung der Fassade im Kernwinter kann eine Öffnung auch in der Aktivitätsperiode, allerdings außerhalb der Haupt-Wochenstubenzeit von Mitte Mai bis Anfang August eines Jahres erfolgen, wenn die Öffnung von einem Fledermauskundler begleitet wird. Durch die ökologische Baubegleitung kann gewährleistet werden, dass die Fassade fachgerecht geöffnet wird und im Falle einer Belegung mit Fledermäusen diese in Obhut genommen und in geeigneter Weise überdauert werden.

Beschränkung der Rodungszeit

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Rodung der Gebüsch- und Hecken außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen.

5 FAZIT

Mit der 1. Änderung des BP Nr. 12 „Eckenhagen – In der Mähbach“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) verbunden, zumal die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Biotopflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor). Aus artenschutzfachlicher Sicht ist bei konsequenter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Planvorhaben daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o. g. Arten zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein.

6. FOTODOKUMENTATION



Foto 1: Blick auf den Lebensmittelmarkt mit Stellplätzen



Foto 2: Blick auf den Erweiterungsbereich

7. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BAUCKLOH, M., KIEL E.-F. & W. STEIN, 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007, S. 13-18.

DIETZ,CHR., V.HELVERSEN, O., NILL, D., 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas, Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co., Stuttgart

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 2010: Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung, Düsseldorf

Internetseiten:

www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5012)